



Antrag Nr.: 38 / 2021-24

Antragsteller: Spieलाusschuss
Ordnung: Spielordnung
Datum: 21.04.2023
Antrag: Änderung § 9 Ziffer 2

§ 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Ziffer 2

[Absatz 1 unverändert]

- (2) Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind ~~der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und~~ ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (~~Eintragung auf dem Spielerpass~~ **vorherige Eintragung ins DFBnet Antragsstellung Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen** oder Einschreibebeleg) beizufügen.
- (3) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, ~~bisheriger Spielerpass~~, Nachweis der Abmeldung **und ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß §16 DFB SpO**) erteilt der TFV (Passstelle) die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- (4) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss **durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Antragsstellung Online oder** per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

[Absätze 5 und 6 unverändert]

- (7) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (**als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels**), so ist dieser verpflichtet, dem Spieler, dem neuen Verein oder der TFV-Passstelle den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe (~~und nicht verbüßte Sperrstrafen~~) innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen

~~Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.~~
auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Antragsstellung ~~Pass-Online~~ erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

- (8) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis ~~mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist,~~ wird der bisherige Verein von der TFV-Passsstelle aufgefordert, unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen die ~~Herausgabe des Passes~~ **Reaktion auf Abmeldung online** vorzunehmen. ~~Wird der Pass~~ innerhalb dieser Frist ~~keine Reaktion auf die Abmeldung nicht getätigt~~ **weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben,** gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der **abgebende Verein** den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ~~ausgehändigt oder zugesandt,~~ **wie zuvor beschrieben, reagiert** hat.

Der Verein, der ein Pässeinzugserfahren verursacht hat, wird mit einer Gebühr entsprechend § 6 der Finanzordnung belegt.

- (9) **Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet Antragsstellung Online.**

Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. Nachträgliche Zustimmungen zum Vereinswechsel, welche die Wirkung der sofortigen Spielberechtigung enthalten, müssen generell bis zum 31.08. bzw. 31.01. **an die TFV Passsstelle** erfolgen. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim TFV (Passsstelle) erteilt. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier **oder durch eine Mitteilung über das E-Postfach** bedingungslos erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, in § 9, 1.2 (2) festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

[Absatz 10 unverändert]

Begründung: Mit der elektronischen Spielberechtigung muss auch das Abmeldungsprozedere Online durchgeführt werden. Hieraus ergeben sich die beschriebenen Änderungen.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.